

II-67 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

15.6.1966

10/A

A n t r a g

der Abgeordneten J u n g w i r t h, L i b a l, M o s e r, Robert W e i s z
 und Genossen,

betreffend Erhöhung der Witwenpension nach dem Pensionsgesetz 1965.

-.-.-

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Pensionsgesetz 1965 BGBl.Nr.340/1965
 abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 15 Abs. 1 des Pensionsgesetzes hat zu lauten:

Der Witwenversorgungsgenuß beträgt 60 v.H. des Ruhegenusses, der
 der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeit-
 punkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrecht-
 lichen Stellung entspricht, mindestens aber 35 v.H. der Ruhegenußbemessungs-
 grundlage nach § 4 Abs. 2. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 gelten
 sinngemäß.

B e g r ü n d u n g

Die Sozialisten haben in Punkt 75 Abs. 1 des Programms für Öster-
 reich eine Erhöhung der Witwenleistung von 50 auf 60 % der Pension des
 Verstorbenen versprochen. Die sozialistische Parlamentsfraktion hat die
 Absicht, dieses Versprechen auch tatsächlich zu halten, und hofft mit
 einem diesbezüglichen Initiativantrag erfolgreich zu sein, umso mehr als
 auch von seiten der Frau Sozialminister die Notwendigkeit und Gerechtig-
 keit einer solchen Neuregelung bereits zugegeben wurde. Es ist leicht ein-
 zusehen, daß im Falle des Todes eines Ehegatten die Kosten des Haushaltes
 für die Witwe nicht einfach 50 % betragen.

Die sozialistischen Abgeordneten sind sich bewußt, daß die Er-
 höhung der Witwenrente von 50 auf 60 % für das gesamte Sozialrecht Geltung
 erlangen muß, doch soll als erster Schritt eine diesbezügliche Regelung
 für die Witwenpension nach dem Pensionsgesetz 1965 eingeführt werden. Im
 übrigen verweisen die unterzeichneten Abgeordneten auf die ebenfalls auf
 Erhöhung der Witwenpension von 50 auf 60 % gerichteten Novellierungsanträge
 zum ASVG. bzw. GSPVG.

-.-.-

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag in Erste Lesung
 zu ziehen und dem erstunterzeichneten Antragsteller gemäß § 41 Abs. 2 der
 Geschäftsordnung Gelegenheit zur Begründung zu geben.

-.-.-